

Merkblatt für Bestattungen auf dem Friedhof in Frick



Schüchtern erwachender Frühling
Im Grünen verweilen
Reihen in Blütenpracht
Ort, die Seele ruhen zu lassen
Goldener Teppich aus Herbstlaub
Die Hektik des Alltags vergessen
Gräber in weissem Gewand
In Gedanken bei unseren Lieben sein

1. Grundgedanken dieser Broschüre

Wer in Frick eine Bestattung vornehmen lassen will, ist freundlich eingeladen, sich mit diesem Merkblatt zu informieren, was wie geregelt ist.

Meinungsunterschiede im Bestattungswesen sind erfahrungsgemäss mit Emotionen verbunden, weshalb gegenseitige Rücksicht und Respekt wichtig sind.



2. Warum ein Bestattungs- und Friedhofreglement?

Alle Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Friedhof der Gemeinde Frick sind im Bestattungs- und Friedhofreglement (im Folgenden kurz: Reglement) vom 12. Dezember 1988 geregelt. Das Reglement ist auf der Webseite der Gemeinde Frick zu finden (www.frick.ch).

Sinn und Zweck des Reglements ist es, auf dem Friedhof einerseits eine gewisse individuelle Gestaltung zuzu-

lassen, andererseits ein einheitliches, ruhiges Bild zu gewährleisten.

3. Die zuständigen Instanzen

Der Friedhof untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die Aufsicht und Verwaltung hat er der Friedhofskommission übertragen, welche 5 Mitglieder umfasst. Präsident ist der zuständige Ressortchef des Gemeinderates.

4. Welche Gräberarten gibt es?

Reihengrab für Erdbestattung oder Urnenbestattung

Ein schönes, gepflegtes Grab ist ein Ort, wo man der lieben Verstorbenen gedenken will. Ein Reihengrab ist nur zu empfehlen, wenn sich die Angehörigen Zeit nehmen wollen, das Grab während 25 Jahren zu pflegen. Reihengräber können durch Angehörige oder beauftragte Fachgeschäfte individuell bepflanzt werden (mit Einschränkungen gemäss § 21 des Reglements). Ein Reihengrab kann man auch im Auftrag pflegen lassen, sei es vom Friedhofgärtner oder der Grabpflegestiftung „Pro Luminare“.

So stellen wir uns Reihengräber vor

Durch die Gestaltung eines Reihengrabes soll dem Friedhof ein ruhiges, einheitliches Bild erhalten bleiben. Umrandungen und übermässige Gestaltung mit unnatürlichen oder toten Materialien können daher nicht geduldet werden. Als Mass gilt, dass 2/3 eines Grabes mit lebenden Pflanzen gestaltet werden soll. Umrandungen sind nicht gestattet, ebenso Elemente, die vom Gemeinderat nicht bewilligt worden sind wie Sockel, Platten, usw.



Ein wunderschönes Bild, Reihen-
gräber mit Blumenschmuck



Auch diese Reihe von Urnengrä-
bern ergibt ein farbiges, ruhiges
Bild

Urnenplattengrab

Bei dieser Bestattungsart mit Grabplatten von einheitlicher Grösse ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Die immergrüne Bepflanzung ist einheitlich und wird durch die Gemeinde ausgeführt und gepflegt. Zulässig sind Blumensträuße in Steckvasen und kleine Pflanzen in Töpfen.

So stellen wir uns Urnenplattengräber vor



Urnenplattengräber mit einheitlicher
Gestaltung und gefälligem
Frühlings schmuck von Angehörigen



Die Bepflanzung der Urnenplatten-
gräber wird von der Gemeinde ge-
pflegt - hier gelber Mauerpfeffer

Gemeinschaftsgrab

Die Urne wird in einem separaten Rasenfeld beigesetzt, entweder halbanonym mit Inschrift auf gemeinsamem Grabmal, oder anonym ohne Namenshinweis. Blumenschmuck für frisch Verstorbene darf für einige Tage auf die Rasenfläche gestellt werden, später vor die Gedenkplatte. Machen das die Angehörigen nicht selber, so hat unser Bauamt den Auftrag, schön gebliebenen Schmuck zur Platte zu stellen und unansehnlich gewordenen zu entsorgen.

Das Gemeinschaftsgrab in Frick



Das Gemeinschaftsgrab Frick im Oktober 2011



Die Schrifttafeln mit den Namen der Verstorbenen

Das Gemeinschaftsgrab liegt heute im zentral-nördlichen Teil des Friedhofs, und ist auf dem Bild Seite 2 am rechten Bildrand sichtbar. Das Gemeinschaftsgrab wird ab 2014 auf die Fläche zwischen dem Steinkreuz mit Christus und dem stilisierten Kreuz unter der Baumgruppe verlegt (siehe Bild letzte Seite). Vorgesehen ist eine parkartige Anlage mit zentralem Gedenkort.

5. Bewilligung von Grabmälern

Grabmäler erinnern an die verstorbene Person. Sie müssen sich ins Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Deshalb bestehen Einschränkungen bezüglich Grösse

und Material des Grabmales. Grabmalhersteller sollten deshalb vor der Auftragserteilung auf die §§ 25 bis 31 des Reglements hingewiesen werden, insbesondere auch auf die erforderliche Bewilligung durch den Gemeinderat.

Bildhauer sind verpflichtet, für die Aufstellung eines Grabmales und Grabmaländerungen bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen (§ 29 im Reglement).

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften des Reglements nicht entsprechen, zurückweisen und gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

6. Auszug Reglement

Im folgenden Auszug werden Passagen erwähnt oder wiedergegeben, die im Moment einer Bestattung am ehesten interessieren. Alles Weitere ist im Reglement nachzulesen.

§ *Sinngemässer Inhalt* oder „Wortlaut“ des Paragraphs

- 1 „Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates“
- 6 „4 Ein Verstorbener, der in Frick den letzten Wohnsitz hatte, wird auf dem Friedhof Frick beigesetzt.
5 Ein Verstorbener, der seinen letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Frick hatte, kann mit gemeinderätlicher Bewilligung in Frick beigesetzt werden.“
- 10 „1 Für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Frick stellt die Einwohnergemeinde den Grabplatz unentgeltlich zur Verfügung.
2 An die Kosten des Sarges oder der Kremation leistet die Einwohnergemeinde bei jedem Todesfall ei-

§ Sinngemässer Inhalt oder „Wortlaut“ des Paragraphs

nen pauschalen Beitrag von Fr. 1'000.--.“

15 *Hier sind die Gräberarten geregelt (siehe Kapitel „Welche Gräberarten gibt es“)*

20 „Jedes Reihengrab wird, nachdem sich die Erde gesetzt hat, von der Gemeinde mit einer Immergrüneinfassung auf der Grabmalrückseite sowie seitlichen Einfassungen aus Schrittplatten versehen und pflanzbereit hergerichtet. Diese bewusst einheitlich gestaltete Einfassung darf nicht entfernt oder verändert werden.“

Das bedeutet, dass andere Einfassungen aus Stein, Metall usw. nicht gestattet sind.

21 *Hier ist die **Grabbepflanzung** geregelt. Die Gräber werden jedes Jahr durch die Friedhofkommission besichtigt. Entspricht ein Grab nicht den Vorgaben, werden die Angehörige brieflich darauf aufmerksam gemacht und gebeten, für einen reglementskonformen Zustand zu sorgen.*

„² Die Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Reihengräber ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60 cm betragen. Gehölze wie Zwergföhren, Zypressen und Sträucher, die in Töpfen aufgestellt werden, dürfen nicht ins Grabfeld gepflanzt werden.“

Die Friedhofkommission toleriert Schmuck, der nicht aus Pflanzen besteht, bis zu etwa 1/3 der Grabfläche (schöne Steine und andere Elemente).

7. Inhaltsverzeichnis

1.	Grundgedanken dieser Broschüre.....	2
2.	Warum ein Bestattungs- und Friedhofreglement?	2
3.	Die zuständigen Instanzen	3
4.	Welche Gräberarten gibt es?	3
	<i>Reihengrab für Erdbestattung oder Urnenbestattung</i>	3
	<i>So stellen wir uns Reihengräber vor</i>	3
	<i>Urnenplattengrab</i>	4
	<i>So stellen wir uns Urnenplattengräber vor</i>	4
	<i>Gemeinschaftsgrab</i>	5
	<i>Das Gemeinschaftsgrab in Frick</i>	5
5.	Bewilligung von Grabmälern.....	5
6.	Auszug Reglement	6
7.	Inhaltsverzeichnis	8



Auf diesem Areal entsteht im Jahr 2014 das neue Gemeinschaftsgrab.